

18/SN-320/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	115-GE / 19 98
Datum:	27. Jan. 1999
Verteilt	27.1.99

Mag. Paul Kral
Direktor

Mag. Kopecky

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bearbeiter
Sal-KraNebenstelle
706Datum
25. Januar 1999

Entwurf eines BG über die Studien an Akademien
Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG
Begutachtungsverfahren

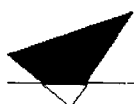
Guten Tag, sehr geehrte Damen!
Guten Tag, sehr geehrte Herren!

Wie von Frau Bundesministerin Elisabeth Gehrler im Schreiben vom 10. November 1998 gewünscht, übermittle ich Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum AStG.

Viele Grüße


Mag. Paul Kral
Beilage:

25 Exemplare der Stellungnahme



P Ä D A G O G I S C H E S I N S T I T U T D E R S T A D T W I E N

A-1070 Wien, Burggasse 14-16, Telefon (0222) 523 62 22 Telefax (0222) 523 62 22-700

AStG-NR-250199.doc / Seite 1 von 1



Mag. Paul Kral
Direktor

Frau
Bundesministerin
Elisabeth Gehrler
BMUK
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Zl.13.480/I-III/A/2/98, 10.11.98

Unser Zeichen, Bearbeiter
E 2965/98, Sal-Kra

Nebenstelle
706

Datum
25. Januar 1999

Entwurf eines BG über die Studien an Akademien
Akademien-Studiengesetz 1999 - AStG
Begutachtungsverfahren

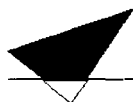
Guten Tag, sehr geehrte Frau Bundesministerin Gehrler!

Da ich von Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesministerin Gehrler, als Abteilungsleiter und Direktor des Pädagogischen Instituts der Stadt Wien um eine Stellungnahme zum AStG gebeten wurde, übermittle ich diese ebenfalls gerne außerhalb des Dienstweges. Diese Vorgangsweise ermöglicht gleichzeitig, das Arbeitsfeld der pädagogischen Institute für die bildungspolitischen Zielsetzungen des BMUK und die Schulentwicklung aufzuzeigen. Keine Universität, keine Pädagogische Akademie verfügt über die Kapazität der raschen Reaktion auf Entwicklungen im Bildungswesen.

Profil der Pädagogischen Institute

Pädagogische Institute

- sind spezifische Anbieter - als spezialisierte Einrichtungen im Rahmen von Fortbildungs- und Qualitätsentwicklungsprozessen für Praxisfelder, Praxisarbeit und Problemen in Schule und Bildung, in Schulen und Bildungseinrichtungen, für ausgebildete Praktiker im Rahmen sozialpädagogischer Bildungsvermittlung, für Bedarfsanalysen und Schulentwicklung im Sinn von Organisationsentwicklung, Handlungsorientierung und eigenverantwortlichem Arbeiten in Schule und Unterricht,
- stehen für Effizienz und konkrete Auswirkungen von Lehrer/innen-Fortbildung auf Unterrichtspraxis und pädagogische Neuerungen,
- wenden als standort-, lehrer- und praxisnahe Anbieter den Blick nicht nur auf Entwicklungsarbeiten in Schulsystemen, sondern vor allem auch auf die Entwicklung von Einzelschulen und
- tragen der Entwicklung von traditionellen Verfahren zentraler Steuerungen und zentraler Qualitätssicherung zu dezentralen Entwicklungsprozessen und Qualitätsentwicklungen vor Ort Rechnung.



P Ä D A G O G I S C H E S I N S T I T U T D E R S T A D T W I E N

A - 1070 Wien, Burggasse 14 - 16, Telefon (0222) 523 62 22 Telefax (0222) 523 62 22 - 700

AStG-PI.doc

Pädagogische Institute

- liefern in diesem Zusammenhang Informationen, die wiederum für Entwicklungen und Steuerungen des Gesamtsystems von Interesse sind.
- Diesbezügliche Evaluationsinstrumente für Projekte zu Schulprofilen, schulautonomen Lehrplänen etc. dienen dabei als Instrumente der kontinuierlichen Schulentwicklung.

Pädagogische Institute

- sind Koordinatoren und Garanten für dezentralisierte Lehrerfortbildungsmaßnahmen und Qualitätsentwicklungsprozesse,
- die flächendeckend die notwendige 'kritische Masse' der Lehrer/innen für die Durchsetzung von Wandlungs- und Erneuerungsprozessen erreichen und ansprechen,
- setzen Beratungs- und Betreuungsaktivitäten an Schulstandorten zur Forcierung schulinterner Lehrer/innenfortbildung und von Schulprojekten.
- bieten Ausbildung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung für Schulmanagementqualifikationen (für Schulleiter/innen).

Pädagogische Institute

haben wesentliche spezifische Fortbildungsziele in Schul- und Bildungsbereichen, die grundlegend, praxisnah, vor Ort verwirklichen:

Innovation,
 Interdisziplinarität,
 Ergebnisorientierte pädagogische Forschungsprojekte,
 Praxisnahe Aktualisierung grundlegender Kompetenzen (vor Ort),
 Hinterfragung und Weiterentwicklung beruflicher Praktiken,
 Kennenlernen und Erwerb neuer Methoden und Kompetenzen,
 Teamarbeit,
 Fähigkeiten zu Problemlösungen in zwischenmenschlichen Bereichen an Schulen,
 Schulmanagement- und Schulorganisationsausbildung,
 Bezüge zu realem Leben und zur Wirtschaft

Pädagogische Institute

- bahnen Organisationsentwicklung an Schulen an,
- fördern Schulen,
 verstanden als Summe von Individuen mit Ideen, Qualifikationen, Wünschen, Hoffnungen,
 verstanden als Teams mit bestimmten Sozialisationsstrukturen,
 als geführte Teams / leaderships durch eine/n Schulleiter/in,
 unter Nutzung von Arbeits- und Beratungstechniken sowie von Fortbildungsangeboten,
 im Wissen um bestimmte Rahmenbedingungen, die zum Teil veränderbar, zum Teil nicht veränderbar sind,
 Visionen (= langfristige Perspektiven) zu entwickeln,
 Fernziele in mittelfristige Ziele, diese in Teilschritte zu zerlegen,
 Planungs- und Entwicklungsstrukturen aufzubauen,
 Verfahren zur Prozeßbeobachtung und -bewertung sowie eine Abschlußevaluation festzulegen,
- initiieren und koordinieren schulstandortnahe Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklungen im Rahmen folgender Grundthesen:
 - ❖ Entwicklungen durch Problembewußtsein bewirken.
 - ❖ Qualitätsentwicklung hängt vom Mitdenken und von der Mitarbeit aller (an der Leistungserstellung) unmittelbar Beteiligten ab.
 - ❖ Ein unverzichtbares Element von Qualitätssicherung liegt in der Betonung von individuellen und institutionellen Stärken.
 - ❖ Beim Aufbau eines Systems der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind begleitende Zielklärungsprozesse unverzichtbar.
 - ❖ Unverzichtbarer Kern der Qualitätssicherung sind Selbstkontrolle und Selbstevaluation.
 - ❖ Qualitätssicherung erfordert eine angemessene schulinterne Organisation der Zusammenarbeit und Entscheidungsfindung.

- Maßnahmen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung wirken auf die Definition der institutionellen Ziele zurück.
- Qualitätsentwicklung erfordert bildungspolitische Stimulierung und Unterstützung auf Systemebene.
- Zu standortnaher Qualitätssicherung und zu Qualitätsentwicklungen leisten Pädagogische Institute konkret:
- Ausbau der Infrastrukturen zur Stimulierung und Unterstützung der Lehrer/innen bei ihren Bemühungen um Qualität
- Fokussierte Evaluationen:
- 'System monitoring' durch periodische Überprüfung ausgewählter Entwicklungsaspekte des Schulwesens
- Aufbau und Koordination eines Kriseninterventionssystems.

0. Präambel

Das Pädagogische Institut der Stadt Wien sieht in dem Gesetzentwurf den Versuch, die rechtlichen Bestimmungen im Bereich von PA/BPA zu regeln. Für Pädagogische Institute stellt dieser Entwurf keine Erneuerung bzw. Erweiterung der rechtlichen Rahmenbedingungen dar und trifft daher nur in wenigen Passagen auf die Struktur der Pädagogischen Institute zu. Es besteht daher grundsätzlich keine Notwendigkeit, die Pädagogischen Institute in das AStG einzubauen. Auch bei Vergleichen mit anderen Ländern - so z.B. die Bundesrepublik Deutschland - ist Fort- und Weiterbildung nicht unter einer einzigen gesetzlichen Regulierung anzutreffen. Der Grundsatz der Trennung gilt ebenfalls für die Ausbildung von AHS-Lehrer/innen, die ihre Fort- und Weiterbildung nicht an der Universität sondern an den Pädagogischen Instituten erhalten.

Dennoch sind die Bemühungen des BMUK, eine Weiterentwicklung zu initiieren zu begrüßen. Der Weg erscheint aus meiner Sicht unzureichend, da die in den Erläuterungen angeführten Zielsetzung mit dieser Gesetzesvorlage nicht einlösbar sind. In jedem Falle empfehle ich eine Höherstufung der Akademien und damit gleichzeitig eine Eingliederung in das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr. **Entsprechende Studienversuche sind auf der Ebene des BMUK mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr einzurichten.**

Die Stellungnahme zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs sollen dazu beitragen, Verschlechterungen für Pädagogische Institute zu verhindern und die Qualität der Fort- und Weiterbildungsangebote zu sichern. Weiterentwicklungen in der Lehrerbildung sind nur dann erfolgversprechend, wenn neben Pädagogischen Akademien, Universitäten, Hochschulen und Erwachsenenbildungseinrichtungen einbezogen werden.

Präambel

1. Weiterentwicklung in Richtung einer Höherqualifizierung

- Jede mit dem Ziel einer 'Hochschulinstitution' - ohne einen bestimmten Begriff zu präjudizieren - ist zu begrüßen. Weitgesteckte Ziele werden durch Teilschritte erreicht, sie müssen jedoch als Gesamtheit mit der Zeittangente vorliegen.
- Da der Geltungsbereich sich nicht auf die Universitäten und ihre Ausbildung für Lehrer an allgemeinbildende höheren bzw. allgemeinbildende höhere und mittleren Schulen erstreckt, bestehen grundsätzliche Zweifel an der Realisierung dieses Vorhabens. Dies begründet sich mit der besonderen Konstruktion der Pädagogischen Institute.

- Eine ernstzunehmende Weiterentwicklung der Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung erscheint nur dann sichergestellt, wenn das BMfW in den Diskussionsbereich aktiv eingebunden ist.
- Ebenso ist unabdingbar notwendig, in die Arbeitsgruppe Vertreter der Universitäten einzubinden, da Übergangsbestimmungen, Anrechnungsmodalitäten und Abgleichung der Studienangebote erfolgen müssen.
- Das vorliegende Akademiestudiengesetz ist vom Gedanken der Deregulierung und Autonomie getragen, soll möglichst wenig regulieren und Freiräume schaffen. Das ist begrüßenswert.
- Universitäre Lehreraus- und -fortbildung schafft die notwendigen direkten Bezüge und Konnexen zwischen pädagogischen Arbeitsbereichen und (auch interdisziplinären) relevanten Wissenschafts- und Forschungsbereichen und Ergebnissen sowie zu internationalen Grundlagen-, Forschungs- und Praxisfeldern.
- Universitäre Lehreraus- und -fortbildung ist Voraussetzung für die Überwindung des (empirisch nachgewiesenen) Bruches zwischen wissenschaftlichen Grundlagen und verbreiteten pädagogischen Praktiken.
- Universitäre Lehreraus- und -fortbildung gewährleistet Orientierung und Gestaltung der pädagogischen Praxis nach zeitgemäßen und zukunftsorientierten wissenschaftlichen Grundlagen und Erkenntnissen.
- Universitäre Lehreraus- und -fortbildung ermöglicht das Einbringen pädagogischer Umsetzungs- und Arbeitspraktiken in wissenschaftliche Grundlagenarbeit, die Orientierung, Anreicherung, Gestaltung wissenschaftlicher Grundlagen mit Praxis-Befunden und Umsetzungskriterien- und -ergebnissen
- Universitäre Lehreraus- und -fortbildung trägt entscheidend zur Milderung, Aufhebung gegebener, unbegründeter unterschiedlicher Niveauebenen zwischen Bildungsbereichen und von nicht mehr zeit- und gesellschaftsrelevanten Status - unterschieden in Lehre und Unterricht bei.
- Unterschiedliche Leistungsbereiche und Ansprüche von Aus- und Fortbildung.

2. Was kann Lehrerausbildung - im Hinblick auf in diese Profession neu Eintretende - leisten?

- Vermittlung von wissenschaftlichen pädagogischen, psychologischen, soziologischen Grundlagen für Erziehung und Unterricht,
- Auseinandersetzung und Praxis mit didaktischen Grundsätzen und methodischen Konzepten und Instrumentarien

3. Worin liegen Spezifika von Lehrerfortbildung (die in Lehrerausbildungen nicht ansetzbar, nicht leistbar sind)?

- Aufbauende und vertiefende situationsspezifische Module zu Praxisverläufen von (sozial)pädagogischen und (sozial)psychologischen Arbeitsfeldern im kontinuierlichen Umgang und in nachhaltigen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen,
- Modifikationen und Qualitätsentwicklung zu mittel- und längerfristig praktizierten didaktischen und methodischen Instrumentarien,
- Initiieren, Konzipieren, Koordinieren, Begleiten von regionalen, schulstandort- und situationsspezifischen und -gerechten Schulqualitätsentwicklungen, Schulentwicklungsmaßnahmen und -projekten und Schulprogrammen

4. Synergieeffekte im Rahmen der Lehrerweiterbildung (Absolvieren zusätzlicher Lehramtsstudien) zwischen Päd. Akademien und Päd. Instituten.

- Im Rahmen der Lehrerausbildung können vornehmlich von Pädagogischen Instituten jene Ausbildungsmodulare abgedeckt werden, die aktuelle Forschungs-, Arbeits-, Handlungs- und Umsetzungskonzepte aus den Fortentwicklungen in den Praxisfeldern, (sozial)pädagogische und (sozial)psychologische Maßnahmen- und Kontaktbereiche in

Schul- und Unterrichtspraxis, Grundlagen zu kontinuierlichen Entwicklungen und Modifikationen von didaktischen Gesamtpaketen und von aufbauenden Methoden-Sequenzen und Grundlagen zu flächendeckenden, regionalen, schulstandortspezifischen Schulqualitätsentwicklungen, Schulentwicklungsmaßnahmen und -projekten und Schulprogrammen beinhalten.

5. Zu einzelnen Bestimmungen des AStG

A. Grundsätzliches

1. Begriffe wie „hochschulartig“ können nicht darüber hinwegtäuschen, daß der vorliegende Entwurf keinen Schritt zu einer Aus-, Fort- und Weiterbildung aller LehrerInnen mit universitärem Status darstellt. Vielmehr würde die Ungleichstellung von Pflichtschule und Höheren Schulen zementiert (vgl. § 125 SchOG).

2. Pädagogische Institute mit den Pädagogischen Akademien gemeinsam zu behandeln ist problematisch:

- Die Rolle von Abteilungsleitern an Pädagogischen Instituten und von Abteilungsvorständen an Pädagogischen Akademien ist eine verschiedene (vgl. § 17 AStG).
- Pädagogische Institute verfügen über keine eigene Prüfungskommission.
- Der Begriff eines „Akademielehrers“ ist zumindest für AHS- und BHS-Abteilungen von Pädagogischen Instituten inakzeptabel (vgl. §19).
- Pädagogische Institute sind neben dem Bundesministerium auch dem jeweiligen Landesschulrat verpflichtet.

3. Das Unterrichtspraktikum für angehende AHS-LehrerInnen ist im Entwurf nicht geregelt:

- UnterrichtspraktikantInnen haben keinen Dienstvertrag und sind somit nicht in einem Dienstverhältnis.
- Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes und des vorliegenden AStG-Entwurfs sind inkompatibel.

4. Einige Begriffe sind unklar:

- „Diplomstudien“ (vgl. § 2) suggerieren eine Gleichstellung einer an Akademien zu erwerbenden Qualifikation mit einer universitären „Diplomprüfung“. Entsprechende Anrechnungsbestimmungen finden sich allerdings nirgends (vgl. §12).
- „Qualitätssicherung“ (vgl. § 7) ist nicht ausgeführt. Selbstevaluation ? Fremdevaluation ? Hier sind noch viele Fragen offen....
- „Postgraduale Studien“ und „Fakultative Angebote“ werden in den Anlagen aufgeführt - diese Begriffe kommen im AStG nicht vor....

B. Zu den Erläuterungen des AStG

1. Absatz: Reform zielt nur auf die Pflichtschule

Unter Würdigung der Bemühungen von Frau Bundesministerin Elisabeth Gehrler erkenne ich ausschließlich deutliche Signale in Richtung einer Weiterentwicklung der Lehrerausbildung auf dem jetzigen PA-Level. Die Einbindung anderer Institutionen soll dieses Ziel nur absichern. Die Anstrengungen zielen ausschließlich auf den Bereich der allgemeinbildenden Pflichtschulen.

X Lehrerausbildung für den AHS-Bereich scheint optimal zu laufen und ist daher nicht reformbedürftig.

X Die Reform versucht, die derzeitig rechtlich nicht abgesicherten 'realen' Handlungen der Pädagogischen Akademien zu legitimieren.

2. Absatz: Regelung des derzeitigen Studienrechtes durch Erlässe des BMUK

Die Reformbemühungen sind im AStG erkennbar. Die Sicherstellung einer gleichwertigen Diplomausbildung an verschiedenen Standorten erscheint nicht sichergestellt, da die Festlegung des Rahmens (es handelt sich um Akademien innerhalb des SchOG) dem autonomen Standort obliegt. Der Einfluß des BMUK wird in diesem Gesetz verstärkt.

3. + 6. Absatz: Ein Diskussionsentwurf

Eine neue rechtliche Qualität? Gesetzentwürfe zur Begutachtung als Diskussionsentwurf?

4. + 7. Absatz: Die Angst vor dem LSR/ SSRfW (und BMfW)

Alleine aus dieser ängstlichen Erläuterung - keine Neugestaltung der wesentlichen Instanzen im Aufsichtsrecht - kann keine 'Hochschullösung', aber auch keine 'hochschulmäßige Akademie' abgeleitet werden.

Bundes- und Länderkompetenzen werden nicht angetastet und daher auch nicht neu geregelt. Dennoch wird der Einfluß des BMUK verstärkt. Die Frage des Konkordats wird nicht aufgeworfen.

5. Absatz: Schlankes Gesetz

Schlank im Text, aber kein Abbau der vielen Institutionen in Sicht. Der Kernpunkt - **die Kooperation der 'Akademien'** - wird ausgeblendet.

8. Absatz: Ein Versprechen, aber nicht mehr

Warum soll das EU-Ausland einen Lehrer mit einer Diplomausbildung ohne Zusatz anstellen? **Bildungspolitische Schritte werden - zeitlich - nicht sehr mutig gesetzt: 1962 - 1999? - ??**

Die hochschulmäßige Ausrichtung der Akademien mag der Diplomanerkenntnisrichtlinie der EU formal entsprechen. Solange an österreichischen Universitäten die Ausbildung für ein bestimmtes Lehramt nur teilweise angerechnet wird, sehe ich auch keine erweiterte Anerkennung im EU-Ausland. Daher verfehlt der vorliegende Gesetzentwurf dieses gesteckte Ziel. Ein SchOG kann keinen Hochschulabschluß simulieren.

C. Zu den wesentlichen Zielsetzungen der vorliegenden Diskussionsentwürfe:

ad 1. Gleichstellung der Akademien

Diese rechtliche Gleichstellung gibt es seit es den § 125 SchOG gibt. Bedingt durch die Instanzenzüge im Aufsichtsrecht ist die reale Situation unterschiedlich. Sie wird durch den Diskussionsentwurf **nicht** verändert.

ad 2. Leitende Grundsätze, Kooperationsverpflichtung

Der Bezug zum UniStG ist gegeben, unterscheidet sich jedoch sehr deutlich. Zur Verpflichtung der Kooperation:

- siehe Bemerkung zum 5. Absatz.
- Wer kooperiert? Regional -z. B. 10. Bezirk? Oder das gesamte Bundesland, einschließlich der Akademien mit privatem Schulerhalter? Bundesweit?

- **Berufsbezogene Forschung:** Die Verknüpfung der berufsbezogenen Forschung im gesamten Bundesgebiet ist anzustreben - die vorliegenden Gesetzesbestimmungen sind dazu nicht geeignet. Das BMUK forscht aber auch in Zukunft ohne Abstimmung mit den Akademien.

ad 3. Studienplan

Erneut wird die Kooperationsverpflichtung angesprochen.

ad 4 Qualitätssicherung

Der Begriff der Evaluierung scheint nicht im § 7 AStG auf. In diesem Punkt erkennt man den deutlichen Unterschied zu Hochschulbestimmungen. Selbstevaluation oder 'Fremdevaluation' durch die Studienkommission? Nur die Evaluierung der Kooperation wird angesprochen, nicht die der Lehre und Forschung u.a.m.

Einer der schwächsten Punkte des Gesetzes, berücksichtigt man, daß die Universitäten eine Evaluierungsverordnung (EvalVO, Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Grundsätze für die Durchführung von Evaluierungen in Forschung und Lehre der Universitäten. BGBl. Nr. II 224/1997) erfüllen müssen.

ad 6. Direktor, Abteilungsleiter

Die festgelegten Grundregeln eröffnen erweitertes Konfliktpotential. Siehe auch Bemerkungen zu §§ 17 und 18 AStG.

ad 7. Studienkommission

- Beschlußfassung der Hausordnung, qualitätssichernde Maßnahmen, Reihungskriterien, Ausschluß vom Studium
- Grundsätzliche Beratungskompetenz insbesondere die die Autonomie der Akademie ausmachende Entscheidungskompetenz über die Studienpläne

Die Bewertung der Kompetenzen ist im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Studienkommission zu bewerten.

ad 8. Bundes-Leitungskonferenzen

Die Ausweitung auf Pädagogische Institute ist neu und zu begrüßen. Unter Berücksichtigung von Punkt 6 'Direktor vertritt ausschließlich die Akademie nach außen' ist die Sinnhaftigkeit der Leitungskonferenzen zumindest zu diskutieren. Die angesprochenen Koordinations- und Kooperationsaufgaben können nicht erfüllt werden, wenn die Leitungskonferenzen für die jeweilige Akademieart gesondert stattfindet.

ad 9. Forschungsbeirat

Siehe Bemerkungen zu Punkt 2.

ad 10. Studierendenvertretung

Der Vorschlag stellt eine Weiterentwicklung dar.

ad 11. Verfahren

Ein letzter Beweis für die Ferne zu einem Hochschulgesetz.

D. Zu den §§ des AStG

Zu § 1 Geltungsbereich

Schamhaft werden die Religionspädagogischen Akademien und Institute im 'Sinnes des SchOG' namentlich in der Aufzählung verschwiegen.

Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf Lehrer/innen in anderen Bildungsbereichen, z.B. Erwachsenenbildung, andere pädagogische Berufe.

Zu § 2

Begriff der 'Diplomstudien' – Titel? Berechtigung gegenüber Universität bei Weiterstudium und Anerkennung? Dienstrechtliche Einstufung? Verwendung in welchen Schularten?

Zu § 2 Zi.5

Der Begriff der heutigen Weiterbildung entspricht einem Diplomstudium. Das Unterrichtspraktikum gemäß § 11 des Unterrichtspraktikums ist kein Akademielehrgang.

Zu § 2 Zi. 6

Die Autonomisierung der Studienpläne erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Schwerpunktsetzung sind zu begrüßen, aber die Anforderungen müssen bundeseinheitlich wegen gegenseitiger und EU-Anerkennung gleich sein. Diplomstudien sind anders als Akademielehrgänge zu bewerten.

Zu § 3 Abs. 2 Zi. 5

Die Aufzählung in der Klammer ist zu eng: (... , Formen des Fernstudiums, Selbststudium)

Zu § 3 Abs. 4

Durch wen wird die Kooperationsverpflichtung angeordnet? LSR, BMUK, Direktor?, Abteilungsleiter?

Synergieeffekte werden kaum genutzt werden. Wer ist der Auftraggeber, wer ist berechtigt? Muß der LSR/SSRfW jeweils einen Antrag im BMUK stellen, wo mit wem zu kooperieren ist. Geht die Initiative von der derzeitigen Pädagogischen Akademie aus, so ist der Weg PA-BMUK einzuschlagen; geht die gleiche Initiative vom derzeitigen Pädagogischen Institut aus, dann ist der Weg PI-LSR/SSRfW-BMUK. Wenn nun ein LSR/der SSRfW einen neuen Studienplan einrichten will, erscheint die Kooperation nicht gesichert.

Zu § 5 Abs.1

Dieser Absatz stellt heutige Pädagogische Akademien und Pädagogische Institute in folgenden Bereichen gleich:

- Lehrerausbildung (Diplomstudien) und
- Lehrerweiterbildung (heißt nunmehr Akademielehrgänge)
- Die Fortbildung bleibt ausschließlich bei Pädagogischen Instituten.

Zu § 5 Abs. 2

Zum Begriff Diplomstudium: Um ein AHS-Lehramt zu erreichen, bedarf es zwei Diplomprüfungen. Was ist nun ein Diplomstudium an einer Akademie wert? Umstieg von einem Diplomstudium zu einem anderen möglich?

Zu § 5 Abs. 7

Den Begriff Vortragende ersetzen.

Zu § 6 Abs.2

Die Erstellung einer Prüfungsordnung obliegt der Studienkommission. Der bundesweite Rahmen soll die bundesweite Anerkennung sicherstellen. Dies scheint durch die fünf angeführten Punkte nicht gesichert, dafür wird die fünfteilige Notenskala erneut vorgeben.

Bleibt die Prüfungsordnung weiterhin ein kommissionelle Prüfung? Diplomprüfungen haben einen anderen Status als Teilprüfungen?

Zu § 6 Abs. 8

Studienpläne für Akademielehrgänge an Pädagogischen Instituten und Pädagogischen Akademien. Unterschied in der Abwicklung durch Kompetenz LSR/ BMUK – Instanzenweg. Akademielehrgänge an PA werden durch den Instanzenweg dem SSRfW nicht für Wien zur Verfügung stehen.

Zu § 7

Siehe Hinweis zu den Erläuterungen 'Qualitätssicherung' Für wen Qualitätssicherung? Der Begriff Evaluierung fehlt - extern, intern, Studienpläne,... - im Gesetzestext völlig. Die Ergebnisse sind für das wissenschaftliches Personal (derzeit als Akademielehrer bezeichnet) heranzuziehen.

Zu § 8 Abs. 2

Abweisung aus Platzgründen entspricht einer Aufnahmeprüfung oder einem anderen nicht näher definiertem Ausleseverfahren. Dies gilt vor allem für Akademien, die einem privaten Schulerhalter verpflichtet sind.

Zu § 8 Abs. 4

Dieser Vertragscharakter ist trotz öffentlicher Mittel möglich? Besondere Ablehnungsgründe bei Platzmangel können autonom festgelegt werden - Elitenbildung an Akademien.

Zu § 10

Studienplan ist kein Stundenplan, Generalinskription je Semester für entsprechendes Diplomstudium.

Zu § 12 Abs.1

Diese Bestimmung zeigt grundsätzlich auf, daß es keine geregelte Kooperation zwischen Universität und Akademie gibt - fehlende Anrechnungsbestimmungen. Wer rechnet an? Studienkommission, Direktor oder Abteilungsleiter?

Zu § 13 Abs.1

Wie § 12.

Für beide §§ gilt, daß ein Student an einer Akademie abgelehnt werden kann und an einer anderen genommen wird. Die Anrechnung sollte zentral geregelt werden. Zum Unterschied zur UNI wird an einer Akademie berufsspezifischer ausgebildet.

Zu § 14 Abs. 4

Nachdem an Pädagogischen Instituten Diplomstudien und Akademielehrgänge durchgeführt werden, ist diese Bestimmung sinnstörend. Immatrikulation ist bei der Prüfungskommission und Inskription am Pädagogischen Institut durchzuführen. wird von einem Studienplan gesprochen (Anwesenheitspflicht)

Zu § 15 Abs. 1

Zeugnisse und Teilnahmebestätigungen sind grundsätzlich auszustellen.

Zu § 16 Abs. 2

Der rechtskundige Beamte des BMUK mit beschließender Stimme wird dem Gesetz nach auch am PI installiert. Eingriff in die Kompetenz der Länder?

3. Teil: Organe der Akademie

Zu § 17 Abs. 1

Gibt es auch Übungsschulen an Pädagogischen Instituten (weil Akademien)? Der Klammerausdruck ist zu streichen.

Zu § 17 Abs. 2

Statt Lehrkräfte wissenschaftliches Personal, analog der Universitäten.

Zu § 19 Abs.1

Der Begriff 'Akademielehrer' ist gegenüber einer Universität - wissenschaftliches Personal - in der Begriffsvielfalt nicht einmal hochschulmäßig. Nach welchem Verfahren erfolgt die Bestellung der 'Akademielehrer'?

Zu § 19 Abs. 3

Arbeitszeitmodell, welche Verpflichtung haben Teilbeschäftigte, Mitverwendungen, ...

Zu § 20 Abs. 1

Wie führen Studienkommissionen die Kooperation – Abstimmungen durch?

Zu § 20 Abs. 2 Zi. 5

Dieser Punkt ist zu streichen.

Zu § 20 Abs. 3:

Zum Unterschied zu Abs. 2 bestellt der Abteilungsleiter Angehörige des Lehrkörpers - wieder so ein 'hochschulgemäßer?' Begriff. Die Befugnis des Abteilungsleiters, bei Pädagogischen Instituten auch noch ohne Studierendenvertretung ist ohne Kontrollinstanz zu einflußreich angesetzt.

Warum keine Studierendenvertretung bei Diplomstudien und Akademielehrgänge an Pädagogischen Instituten?

Bei richtiger Lesart dieses Absatzes gehört der Direktor (Abs.1 Zi.1) und eine vom BMUK zu entsendendes Mitglied aus dem im Einzugsbereich befindlichen Landesschulrat (Abs.1 Zi.5) der Studienkommission an. Direkter Einfluß des BMUK auf Ebene des jeweiligen LSR/ des SSRfW?

Zu § 20 Abs. 5

Die Ausnahme von Abs. 3 Z 2 ist nicht begründbar.

Zu § 20 Abs. 8

Direktor und Vertreter des LSR hat keine beschließende Stimme - Führung der Akademie und für den Schulerhalter?

Zu § 21 Leitungskonferenzen

Erläuterungen: Steuerungskompetenz durch Direktoren, jedoch kein Beschlußrecht. Im Sinne der Kooperation muß es eine Dachorganisation geben, die die Kooperation sichert:

- Studiengänge,
- Akademielehrgänge,
- Forschungsbeirat,
- Tagungen, Enqueten u.a.m.

Der Gesetzentwurf zementiert bisherige Kommunikationsstrukturen.

Zu § 31 Abs.1

Vertretung individueller und materieller Interessen.

Zu § 33 Abs. 1

Ein rechtskundiger Beamter des BMUK für die Wahl notwendig?

Anlagen zum AStG

Einführung eines neuen Begriffes : Postgraduale Studien, fakultative Angebote - keine Begriffe des AStG.

Viele Grüße



Mag. Paul Kral